



## INDIGENE VÖLKER UND IHR RECHT AUF FREIE, VORHERIGE UND INFORMIERTE ZUSTIMMUNG

### Indigene Völker

Wie für viele Begriffe im Völkerrecht gibt es keine verbindliche Definition für „indigenes Volk“, nicht einmal für „Volk“. Während manche Staaten eine exklusive Definition wollen, lehnen indigene Völker diese ab, einmal weil sie befürchten, dass Staaten sie nutzen könnten, um einzelne Gruppen auszuschließen, zum anderen weil Selbstbestimmung auch heißt, selbst über die eigene Identität zu bestimmen.

Innerhalb der Vereinten Nationen gibt es aber eine „Arbeitsdefinition“ mit vier Kriterien, die aber nicht alle und nicht vollständig erfüllt sein müssen. Sie sind als Richtschnur zu verstehen.

Indigene Völker sind demnach Gruppen, auf die folgendes zutrifft:

1. Sie sind in ihrem Gebiet bereits länger ansässig als die Mehrheitsbevölkerung;
2. Sie bewahren freiwillig verschiedene Merkmale, die sie von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden, z.B. eigene Sprachen, Wirtschaftsweisen, Institutionen, Gesellschaftsordnungen, Kultur oder Religion;
3. Sie verstehen sich selbst als eine abgegrenzte Gruppe und werden auch von anderen als solche gesehen, z.B. von anderen indigenen Völkern, Regierungen oder internationalen Organisationen;
4. Sie haben als Gruppe Unterdrückung, Entrechtung, Enteignung, Vertreibung oder anderes Unrecht erfahren. Es kann sein, dass dieser Zustand bis in die Gegenwart andauern kann oder auch nicht.

Kein Teil dieser Arbeitsdefinition, aber doch genauso wichtig ist, dass indigene Völker meist eine sehr enge Verbindung zu dem Territorium haben, das sie bewohnen, und dass diese Verbindung meist eine spirituelle und „intergenerationale“ Dimension aufweist.

Weltweit gibt es ca. 5.000 indigene Völker in rund 90 Staaten. Ihnen gehören über 470 Millionen Menschen an.

Die Rechte indigener Völker sind in der **ERKLÄRUNG ÜBER DIE RECHTE INDIGENER VÖLKER (DECLARATION ON THE RIGHTS OF INDIGENOUS PEOPLES, UNDRIP)** festgehalten, die die Vereinten Nationen 2007 verabschiedet haben. Die Deklaration wurde über viele Jahre gemeinsam von Staaten und Vertreter\*innen indigener Völker erarbeitet. In ihr werden auch kollektive Rechte – also Rechte von Gemeinschaften, nicht nur von Individuen – anerkannt.

Die UNDRIP bestätigt das Recht auf Selbstbestimmung indigener Völker. Sie haben das Recht, in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten, also auch ihre Traditionen, Sprachen und Wirtschaftsweisen zu bewahren und wiederzubeleben. Die UNDRIP verbietet die Diskriminierung indigener Völker und stellt klar, dass indigene Völker das Recht haben, an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren können, durch von ihnen selbst gemäß ihren eigenen Verfahren gewählte Vertreter\*innen mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Besondere Bedeutung in Zusammenhang mit dem Bau von Infrastrukturprojekten wie Wasserkraftwerken hat das **RECHT AUF FREIE, VORHERIGE UND INFORMIERTE ZUSTIMMUNG (FREE, PRIOR AND INFORMED CONSENT – FPIC)**.

---

**„Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.“**

**Artikel 10 der UNDRIP**

---

SOLIDARITÄT GLOBAL

